Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 65 (1970)
Heft: 1-de

Artikel: Das neue Schaffhauser Natur- und Heimatschutzgesetz
Autor: Bachung, M.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-174163

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

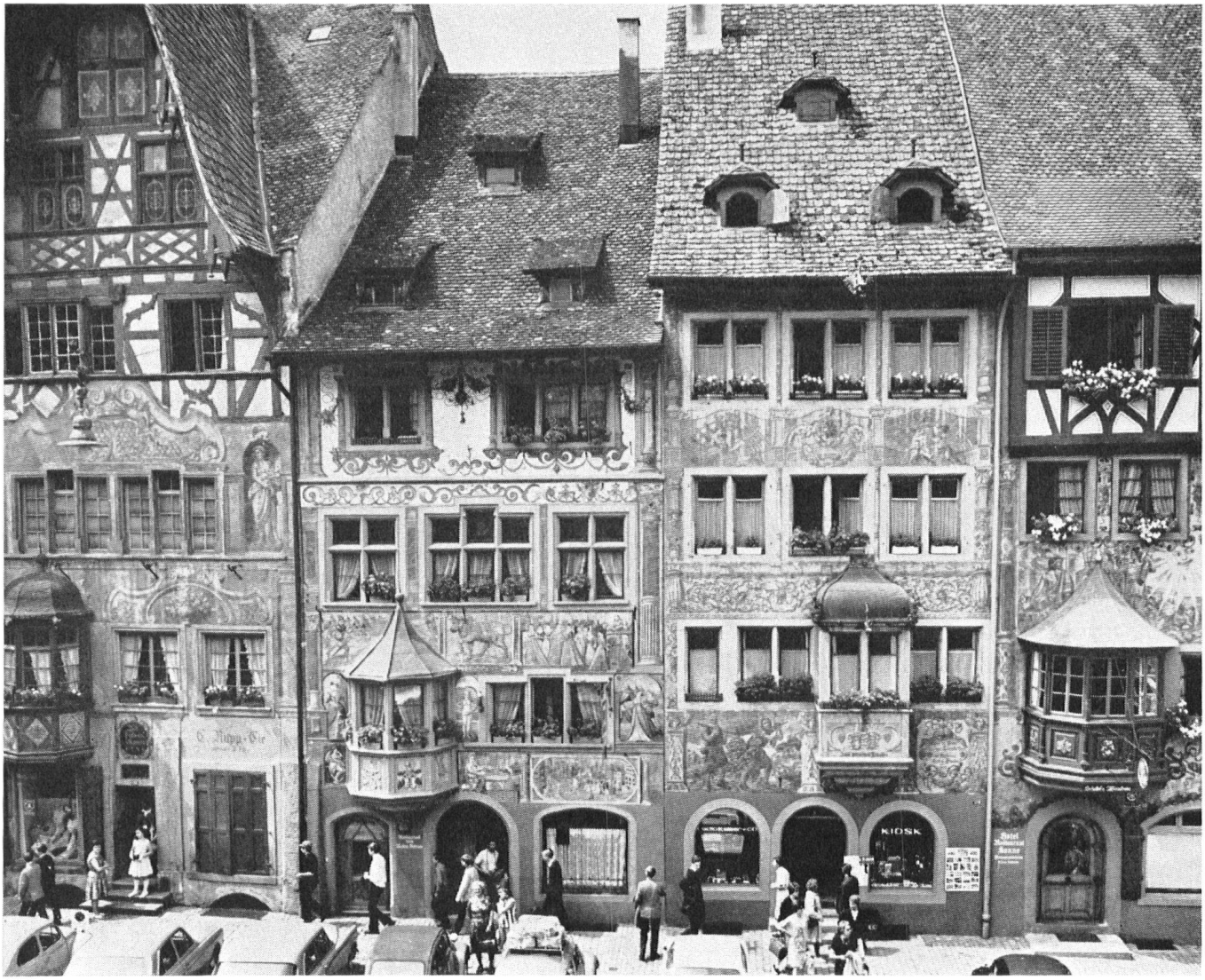

Stein am Rhein, als architektonisches Gesamtkunstwerk zweifellos ein Siedlungsobjekt von nationaler Bedeutung. Auf unserm Bild: Die Fassaden der Südseite des Rathausplatzes.

Das neue Schaffhauser Natur- und Heimatschutzgesetz

In seinem allgemeinen Teil stellt das neue kantonalschaffhauserische Natur- und Heimatschutzgesetz die Grundsätze auf, die bei allen Massnahmen im Interesse des Natur- und Heimatschutzes zu beachten sind. Unter anderem steckt es die Grenzen ab, innerhalb welchen das Gemeinwesen in die Rechte des privaten Eigentümers eingreifen darf. Art. 2 übernimmt den im Verwaltungsrecht seit jeher anerkannten Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die behördlich verfügten Eingriffe in die Eigentumsrechte dürfen nur so stark sein, als zur Erreichung des angestrebten Zieles notwendig ist. Art. 3 legt die Entschädigungspflicht des Gemeinwesens dann fest, wenn die Eigentumsbeschränkung sich ähnlich auswirkt wie eine Enteignung.

In den Art. 5–9 zählt das Gesetz sodann die *Massnahmen* auf, die im Interesse des Natur- und Heimatschutzes ergriffen werden müssen. Heimatschützerisch gesehen ist besonders Art. 6 wichtig! Er umschreibt die *Aufgaben der Gemeinden.* Sie haben innert vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Inventar aufzustellen, in das die zu schützenden Landschafts- und Ortsbilder, die geschichtlichen Stätten, die Natur- und Kulturdenkmäler und die zu ihrem Schutze not-

Auch bescheidenere Bauten, wie das «Türndlihuus» in Hemmenthal mit seiner charakteristischen Fachwerkarchitektur, können dank dem neuen Gesetz nun dauernden Schutzes teilhaftig werden.

wendigen Massnahmen einzutragen sind. Dabei stellt sich die Frage, wer innerhalb der Gemeinde zur Aufstellung des Inventars berechtigt bzw. verpflichtet ist. Die Antwort richtet sich nach der Kompetenzordnung innerhalb der Gemeinde. Die Bauordnungen jüngeren Datums, so z. B. in Schaffhausen, Ramsen, Beringen, Neuhausen am Rheinfall, übertragen die Aufgabe dem Gemeinderat. Bei den Gemeinden mit Bauordnungen, die vor dem Jahre 1965 aufgestellt worden sind, wird die Kompetenzfrage noch abzuklären sein. Im weitern ist zu überlegen, wie bei der Aufstellung des Inventars vorgegangen werden soll. Hier ist einmal zu berücksichtigen, dass das Inventar, wenn es in der Gemeinde genehmigt ist, zur Begutachtung an die Natur- und Heimatschutzkommission geleitet werden muss. Diese stellt dem Regierungsrat Antrag. Der Regierungsrat hat das Recht, das Inventar auf seine Richtigkeit hin zu

prüfen. Er kann es zur Verbesserung bzw. zur Vervollständigung zurückweisen. Darum erscheint es zweckmässig, wenn die Gemeinde bei der Aufstellung des Inventars rechtzeitig mit Fachleuten, vor allem aber mit der Natur- und Heimatschutzkommission Kontakt aufnimmt. Die rechtzeitige Koordination ist auch deshalb notwendig, weil die Gemeinde vor der Aufstellung des Inventars wissen muss, welche Objekte der Kanton selber durch Aufnahme in sein Inventar unter seine eigene Obhut nimmt. – Mit der Aufnahme in das Inventar ist es aber nicht getan. Gleichzeitig muss festgestellt werden, welche Folgen sich für das schützenswerte Objekt durch die Aufnahme in das Inventar ergeben.

Gleiche Verfahrensregeln gelten für das kantonale Inventar. Art. 7 schreibt vor, dass der Regierungsrat Objekte, deren Schutz im Interesse des ganzen Kantons oder einer Region liegt, zu inventarisieren hat.

Durch das Natur- und Heimatschutzgesetz erfährt sodann die Kompetenzordnung für Baubewilligungen eine Änderung. Art. 8 schreibt vor, dass alle baulichen Massnahmen im Bereich der geschützten Objekte der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen. Wird z. B. ein Wohnhaus in einem geschützten Quartier oder Winkel einer Altstadt restauriert, so kann nicht mehr der Gemeinderat über das Baugesuch allein entscheiden. Er muss das Gesuch an die Natur- und Heimatschutzkommission weiterleiten. Diese hat dem Regierungsrat Antrag zu stellen. Oder ein anderes Beispiel: Sollte der Regierungsrat auf Antrag der Natur- und Heimatschutzkommission den Randen ganz oder teilweise unter Schutz stellen, so müssten hernach sämtliche Gesuche von Wochenendhäuschen an die Natur- und Heimatschutzkommission und von dieser an den Regierungsrat weitergeleitet werden.

Die *Finanzierung* der Massnahmen im Interesse des Natur- und Heimatschutzes ist in den Art. 10–12 umschrieben. Daraus geht hervor, dass die Gemeinde für die aus ihrem eigenen Inventar sich ergebenden finanziellen Folgen (z. B. Entschädigung für ein Grundstück, das freihändig oder im Enteignungsverfahren übernommen werden muss; Entschädigungen für Baubeschränkungen, Erhaltungspflichten, Restaurationspflichten) grundsätzlich selber aufkommen muss. Sie erhält aber Beiträge aus dem Natur- und Heimatschutzfonds, die nach der Finanzkraft der Gemeinde einerseits und nach der Bedeutung des Objektes andrerseits vom Regierungsrat auf Antrag der Natur- und Heimatschutzkommission festgesetzt werden. Das letztgenannte Kriterium, nämlich die Bedeutung des Objektes, wird zweifellos die goldene Brücke für jene Konfliktfälle darstellen, da man sich darüber nicht einig geworden ist, ob ein Objekt von bloss lokaler oder von regionaler bzw. kantonaler Bedeutung ist. Für die letztgenannten Objekte hat nämlich der Kanton selber aufzukommen.

Unter den Vollzugsbestimmungen ist vor allem auf Art. 14 hinzuweisen, der von der Natur- und Heimatschutzkommission handelt und deren einzelne Aufgaben aufzählt. Die Kommission ist beratendes Fachorgan. Sie hat dem Regierungsrat die ihr für richtig erscheinenden Anträge zu stellen. Sie ist nicht Vertreterin einer bestimmten Interessengruppe, sondern sie hat einzig und allein gemäss Gesetz zu handeln und in diesem Rahmen die öffentlichen Interessen zu wahren.

M. Baschung

Die ebenfalls im KLN-Verzeichnis der schützenswerten Landschaften von nationaler Bedeutung figurierende, heute zu einer Art weiten Naturparks gewordene Randen-Hochfläche gewährt weite Ausblicke nach allen Seiten, auf unserem Bild gegen den Hegau, mit dem vulkanischen Basaltschlot des Hohenhöwen (rechts).
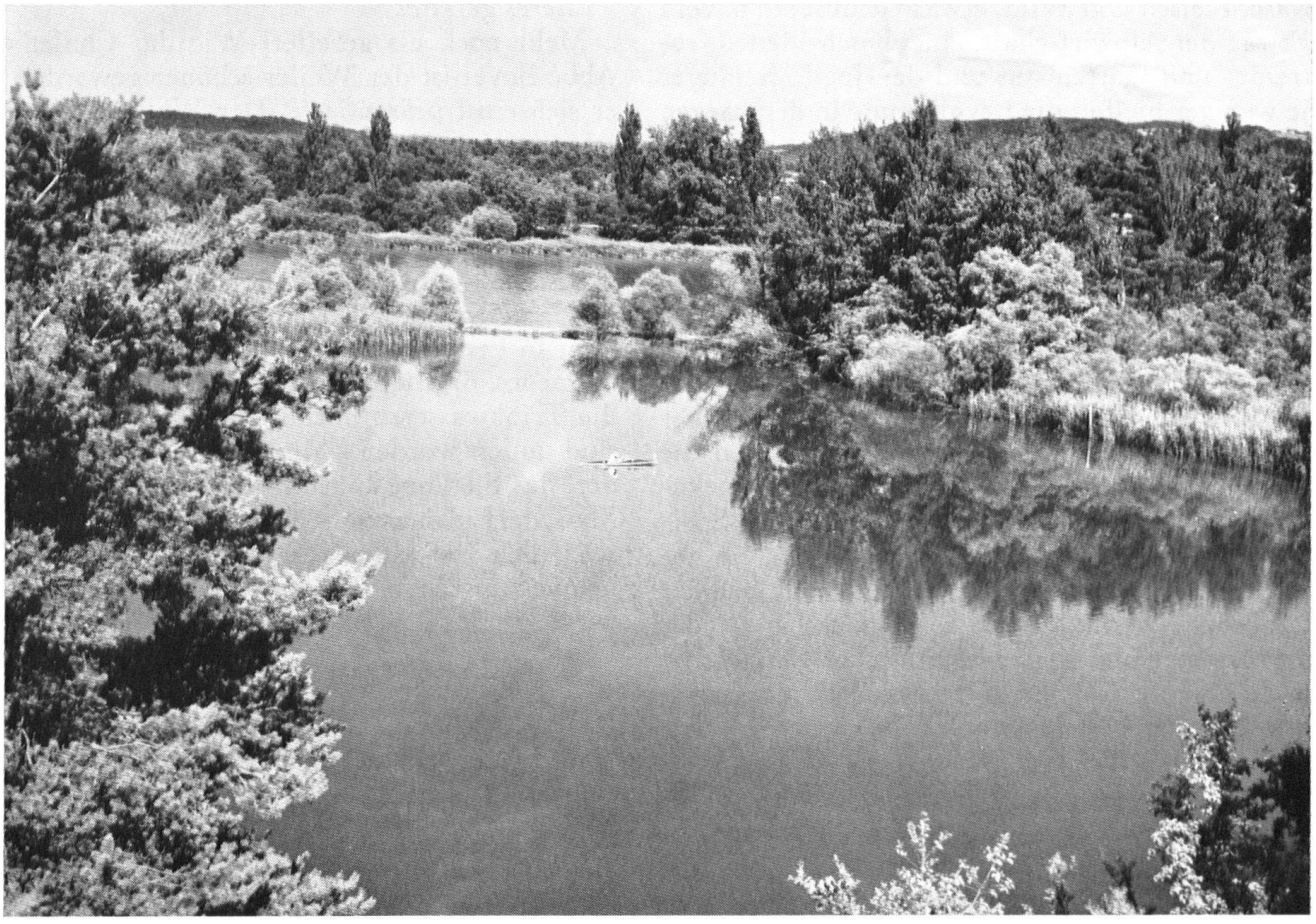
Unberührt, zwischen Inseln und prächtigem Auenwald, fliesst der Rhein bei Rüdlingen.